

Düsseldorfer Tabelle

– Stand: 1. 7. 2007

Die neue Tabelle nebst Anmerkungen beruht auf Koordinierungsgesprächen, die zwischen Richtern der Familiensenate der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Hamm sowie der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. unter Berücksichtigung des Ergebnisses einer Umfrage bei allen Oberlandesgerichten stattgefunden haben. Die Tabelle enthält Angaben zum Kindesunterhalt (mit Kindergeldanrechnungstabelle), Ehegattenunterhalt, Mangelfällen und Verwandtenunterhalt mit Unterhalt nach § 1615I BGB.

Die neue Tabelle gilt ab 1. 7. 2007. Bis zum 30. 6. 2007 ist die Düsseldorfer Tabelle, Stand: 1. 7. 2005, ZAP F. 11, S. 703 ff. anzuwenden. Die Neufassung berücksichtigt die jüngsten Änderungen durch die **Fünfte Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung** v. 5. 6. 2007 (BGBl. I, S. 1044).

Die in der Verordnung festgesetzten Regelbeträge für das Beitrittsgebiet finden sich u. a. in der **Berliner Tabelle** (abgedruckt im Anschluß an die Düsseldorfer Tabelle, F. 11, S. 845 f.).

A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)		Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 3 BGB)				Vomhundertersatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
		Alle Beträge in Euro					
1.	bis 1 300	202	245	288	389	100	770/900
2.	1 300 – 1 500	217	263	309	389	107	950
3.	1 500 – 1 700	231	280	329	389	114	1 000
4.	1 700 – 1 900	245	297	349	401	121	1 050
5.	1 900 – 2 100	259	314	369	424	128	1 100
6.	2 100 – 2 300	273	331	389	447	135	1 150
7.	2 300 – 2 500	287	348	409	471	142	1 200
8.	2 500 – 2 800	303	368	432	497	150	1 250
9.	2 800 – 3 200	324	392	461	530	160	1 350
10.	3 200 – 3 600	344	417	490	563	170	1 450
11.	3 600 – 4 000	364	441	519	596	180	1 550
12.	4 000 – 4 400	384	466	548	629	190	1 650
13.	4 400 – 4 800	404	490	576	662	200	1 750
über 4 800		nach den Umständen des Falls					

Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem **Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen**.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind **Ab- oder Zuschläge** durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem **Regelbetrag in Euro** nach der Regelbetrag-VO West in der ab 1. 7. 2007 geltenden Fassung. Der Vornhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vornhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 161 2a Abs. 2 BGB aufgerundet.

3. **Berufsbedingte Aufwendungen**, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 50 €, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 € monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige **Schulden** sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)

- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden,

beträgt in der Regel beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 €, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 900 €. Hierin sind bis 360 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist.

Der **angemessene Eigenbedarf**, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel monatlich 1.100 €. Darin ist eine Warmmiete bis 450 € enthalten.

6. Der **Bedarfskontrollbetrag** des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V. und VI.) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

7. Bei **volljährigen Kindern**, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemißt sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle, wobei die Entschädigung des BGH vom 17. 1. 2007 – XII ZR 166/04 – (FamRZ 2007, 542) bei den Tabellenbeträgen der ersten drei Einkommensgruppen berücksichtigt wurde.

Der **angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden**, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 640 €. Hierin sind bis 270 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfsatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die **Ausbildungsvergütung** eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 € zu kürzen.

9. In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sowie **Studiengebühren** nicht enthalten.

10. Das auf das jeweilige Kind entfallende **Kindergeld** ist nach § 161 2b Abs. 1 BGB grundsätzlich zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages (vgl. Abschnitt A Anm. 2) zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§ 161 2b Abs. 5 BGB). Beim Volljährigenunterhalt sind die Entscheidungen des BGH vom 26. 10. 2005 – XII ZR 346/03 – (FamRZ 2006, 99) und vom 17. 1. 2007 – XII ZR 166/04 – (FamRZ 2007, 542) zu berücksichtigen.

Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden: $\text{Anrechnungsbetrag} = \frac{1}{2} \text{ des Kindergeldes} + \text{Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe} - \text{Richtsatz der 6. Einkommensgruppe}$ (135 % des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Tabelle.

Anlage: Kindergeldanrechnung nach § 161 2b Abs. 5 BGB

1) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 1. bis 3. Kind von je 77 €

Einkommensgruppe	0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 17 Jahre
1 = 100 %	202 – 6 = 196	245 – 0 = 245	288 – 0 = 288
2 = 107 %	217 – 21 = 196	263 – 9 = 254	309 – 0 = 309
3 = 114 %	231 – 35 = 196	280 – 26 = 254	329 – 17 = 312
4 = 121 %	245 – 49 = 196	297 – 43 = 254	349 – 37 = 312
5 = 128 %	259 – 63 = 196	314 – 60 = 254	369 – 57 = 312
6 = 135 %	273 – 77 = 196	331 – 77 = 254	389 – 77 = 312

2) Anrechnung des (hälftigen) Kindergeldes für das 4. Kind und jedes weitere Kind von je 89,50 €

Einkommensgruppe	0 – 5 Jahre	6 – 11 Jahre	12 – 17 Jahre
1 = 100 %	202 – 18,50 = 183,50	245 – 3,50 = 241,50	288 – 0 = 288
2 = 107 %	217 – 33,50 = 183,50	263 – 21,50 = 241,50	309 – 9,50 = 299,50
3 = 114 %	231 – 47,50 = 183,50	280 – 38,50 = 241,50	329 – 29,50 = 299,50
4 = 121 %	245 – 61,50 = 183,50	297 – 55,50 = 241,50	349 – 49,50 = 299,50
5 = 128 %	259 – 75,50 = 183,50	314 – 72,50 = 241,50	369 – 69,50 = 299,50
6 = 135 %	273 – 89,50 = 183,50	331 – 89,50 = 241,50	389 – 89,50 = 299,50

Ab Einkommensgruppe 6 wird stets das Kindergeld zur Hälfte auf den sich aus der Tabelle ergebenden Unterhalt angerechnet (§ 161 2b Abs. 1 BGB).

B. Ehegattenunterhalt

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigter Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

- a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat: $\frac{3}{7}$ des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich $\frac{1}{2}$ der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;
- b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat: $\frac{3}{7}$ der Differenz zwischen den anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz;
- c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;

2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z. B. Rentner): wie zu 1a, b oder c, jedoch 50 %.

II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigter Kinder:

- a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,
- b) § 60 EheG: in der Regel $\frac{1}{2}$ des Unterhalts zu I,
- c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.

2. Bei Ehegatten, die vor dem 3. 10. 1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB i. V. m. dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden:

Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen. Führt dies zu einem Mißverhältnis zwischen Kindes- und Ehegattenunterhalt, ist der Ehegattenunterhalt nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22. 1. 2003 (FamRZ 2003, 363 ff.) zu ermitteln.

IV. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrenntlebenden und dem geschiedenen Berechtigten in der Regel:

unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1000 €.

V. Monatlicher Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 900 €,
2. falls nicht erwerbstätig: 770 €.

VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 650 €,
2. falls nicht erwerbstätig: 560 €.

VII. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern in der Regel:

falls erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 800 €.

Anmerkung zu I-III:

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A. 3 und 4 – auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten – entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$ enthalten.

C. Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbedarfs) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht dem Existenzminimum. Dies ist zur Zeit der Tabellenbetrag der 6. Einkommensgruppe gemäß § 1612b Abs. 5 BGB.

Der Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt wird ebenfalls mit dem Existenzminimum angesetzt. Dies entspricht bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten dem notwendigen Eigenbedarf gemäß B V der Düsseldorfer Tabelle und bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten dem Selbstbehalt gemäß B VI der Düsseldorfer Tabelle.

Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gefundene Ergebnis ist zu korrigieren, wenn die errechneten Beträge über den ohne Mangelfall ermittelten Beträgen liegen (BGH, Urteil vom 22. 1. 2003, FamRZ 2003, 363 ff.).

Wegen der unterschiedlichen Selbstbehalte gegenüber minderjährigen Kindern und Ehegatten empfiehlt es sich, die Mangelberechnung mit dem Eigenbedarf gegenüber dem Ehegatten zu beginnen. Dadurch ergibt sich ein endgültiger Ehegattenunterhalt. Der Kindesunterhalt ist um die Differenz zwischen dem notwendigen Selbstbehalt gegenüber minderjährigen Kindern und dem Eigenbedarf gegenüber dem Ehegatten verhältnismäßig entsprechend dem Unterhaltsbedarf der Kinder bis zum Regelbetrag zu erhöhen.

Beispiel:

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1500 €. Unterhalt für zwei unterhaltsberechtigten Kinder im Alter von 6 Jahren (K1) und 8 Jahren (K2), die bei der ebenfalls unterhaltsberechtigten geschiedenen nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Eigenbedarf des M gegenüber dem Ehegatten: 1000 €,
 Verteilungsmasse: 1500 € – 1000 € = 500 €,
 Summe der Einsatzbeträge der Unterhaltsberechtigten:
 331 € (K 1) + 331 € (K 2) + 770 € (F) = 1.432 €.

Unterhalt:

K 1: 331 x 500 : 1.432 = 115,57 €
 K 2: 331 x 500 : 1.432 = 115,57 €
 F: 770 x 500 : 1.432 = 268,85 €.

Aufstockung des Kindesunterhalts um je 50 € (1/2 x (1.000 € – 900 €)) auf 165,57 €.

Geschuldeter Unterhalt:

für F 268,85 €
 für K 1 und K 2 je 165,57 €.

Eine Korrektur dieser Beträge ist nicht veranlaßt.

Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612b Abs. 5 BGB).

D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615I BGB

1. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 1.400 € (einschließlich 450 € Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemißt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindestens 1050 € (einschließlich 350 € Warmmiete).

2. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615I Abs. 3 Satz 1, 1610 BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 770 €.

Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes: unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig, in der Regel: 1000 €.

Hinweis der Red.:

Die zur Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle von den Senaten für Familiensachen des OLG Düsseldorf erarbeiteten Leitlinien zum Unterhalt (s. zuletzt ZAP F. 11, S. 715 ff.) sollen ebenfalls zur Jahresmitte 2007 neu herausgegeben werden. Wir werden sie sofort nach Erscheinen in Fach 11 nachreichen. ◆

Berliner Tabelle

– Stand: 1. 7. 2007

Die Tabelle geht aus von den in Art. 1 § 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung v. S. 6. 2007 festgesetzten Regelbeträgen ab 1. 7. 2007 für das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (BGBl. 2007 I, S. 1044) und nennt in Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. 7. 2007, abgedruckt in F. 11, S. 839 ff.) die – nicht mit den Zahlbeträgen identischen – monatlichen Unterhaltsrichtsätze der im Beitrittsteil des Landes Berlin wohnenden minderjährigen unverheirateten Kinder, deren Unterhaltsschuldner gegenüber insgesamt drei Personen (einem Ehegatten und zwei Kindern) unterhaltspflichtig ist und ebenfalls im Beitrittsteil wohnt.

Die Prozentsätze Ost der Regelbeträge ab Gruppe b) sind gem. § 1612a Abs. 2 S. 1 BGB zu errechnen (z. B. 194 € : 186 € = 104,3 %). Die 135%-Grenze Ost für die Kindergeldanrechnung nach § 1612b Abs. 5 BGB beträgt in den drei Altersstufen 252 € bzw. 306 € bzw. 361 €.

Die 150%-Grenze Ost für das Vereinfachte Verfahren (§ 645 Abs. 1 ZPO) beläuft sich in den drei Altersstufen auf 279 € bzw. 339 € bzw. 401 €. Der Unterhaltsrichtsatz einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. bzw. 18. Geburtstag fällt. Das Kammergericht wendet nunmehr für alle im Elternhaushalt lebenden volljährigen Kinder, auch für die Schüler i. S. v. § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB, die 4. Altersstufe an. Die Bedarfsbeträge der Gruppen a) und b) sowie 1 bis 3 der 4. Altersstufe sind veranlaßt durch das Ur. des BGH v. 17. 1. 2007 – XII ZR 166/04 zur Sicherung des Existenzminimums für volljährige Kinder.

Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 3 BGB)	1. Altersstufe: 0 – 5 (Geburt bis 6. Geburtstag)	2. Altersstufe: 6 – 11 (6. bis 12. Geburtstag)	3. Altersstufe: 12 – 17 (12. bis 18. Geburtstag)	4. Altersstufe: ab 18 (wenn im Elternhaushalt lebend)	Prozentsatz Ost der Regelbeträge	Prozentsatz West der Regelbeträge
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen						
Alle Beträge in Euro						
Gruppe						
a)	bis 1000	186	226	267	361	100
b)	1000 – 1150	194	236	278	361	
	ab 1150	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne Bedarfskontrollbetrag)				
Gruppe						
1	bis 1300	202	245	288	389	100
2	1300 – 1500	217	263	309	389	107
3	1500 – 1700	231	280	329	389	114
4	1700 – 1900	245	297	349	401	121
5	1900 – 2100	259	314	369	424	128
6	2100 – 2300	273	331	389	447	135
7	2300 – 2500	287	348	409	471	142
8	2500 – 2800	303	368	432	497	150
9	2800 – 3200	324	392	461	530	160
10	3200 – 3600	344	417	490	563	170
11	3600 – 4000	364	441	519	596	180
12	4000 – 4400	384	466	548	629	190
13	4400 – 4800	404	490	576	662	200
	über 4800	nach den Umständen des Falles				

Anmerkungen zur Berliner Tabelle:

- I. Der notwendige monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber minderjährigen Kindern und volljährigen Kindern bis zum 21. Geburtstag, solange sie im Elternhaus leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden:
 - 1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 900 €
 - 2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 770 €
- II. Der angemessene monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber anderen volljährigen Kindern: 1100 €

- III. Der angemessene monatliche Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber dem **getrenntlebenden und dem geschiedenen Ehegatten**, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1000 €
- IV. Der **angemessene Bedarf** (samt Warmmiete von 270 € und üblicher ausbildungsbedingter Aufwendungen, aber ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und ohne Studiengebühren) eines volljährigen Kindes, welches nicht im Elternhaus wohnt, beträgt in der Regel monatlich: 640 €
- V. Der angemessene **Selbstbehalt** des Unterhaltspflichtigen gegenüber seinen Eltern und gegenüber Erkeln beträgt mindestens monatlich: 1400 €
zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens.
- VI. Der angemessene **Selbstbehalt** des Unterhaltspflichtigen gegenüber der Mutter oder dem Vater i. S. von § 1615I BGB beträgt mindestens monatlich, unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 1000 €
Der Bedarf der Mutter bzw. des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615I BGB) beträgt in der Regel mindestens monatlich: 770 €
- VII. Der Einsatzbetrag im Mangel Fall beträgt bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten gegenüber den in Anm. I genannten Kindern:
 - 1. bei Erwerbstätigkeit des Ehegatten: 650 €
 - 2. bei Nichterwerbstätigkeit des Ehegatten: 560 €
 - und gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern: 800 €.

Die Berliner Tabelle ist nur anzuwenden, wenn sowohl der Unterhaltsgläubiger als auch der Unterhaltsschuldner in Berlin wohnen. Die in den Anmerkungen genannten Selbstbehalte und Bedarfssätze sind in ganz Berlin gleich hoch, da durch § 20 Abs. 2 SGB II für die alten Bundesländer einschließlich Berlin (Ost) inzwischen die gleichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts festgesetzt worden sind. Wohnet der Unterhaltspflichtige **außerhalb Berlins**, ist auf den an seinem Wohnsitz geltenden abweichenden Selbstbehalt abzustellen. Für die im früheren Ostteil Berlins wohnenden Kinder gelten bis auf weiteres die Regelbeträge Ost wie im sonstigen Beitrittsgebiet.

Bei volljährigen Kindern ist das Kindergeld in vollem Umfang auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen. Bei minderjährigen Kindern erfolgt die grundsätzlich hälftige **Anrechnung von Kindergeld** auf den Tabellenunterhalt nur insoweit, als das hälftige Kindergeld zusammen mit dem Tabellenbedarfsbetrag der Berliner Tabelle (BT) den jeweils geltenden **135%igen Regelbetrag** übersteigt (§ 1612b Abs. 1 und 5 BGB). Der Kindergeldabzug berechnet sich mit folgender Formel:

Hälftiges Kindergeld (dieses beträgt ab 1. 1. 2002 77 € für das erste bis dritte Kind sowie 89,50 € für das vierte und jedes weitere Kind, BGBl. I 2001, 2074, 2077 f.; 2005, 458, 461) + **Unterhaltsbedarfsbetrag – 135%iger Regelbetrag West bzw. Ost** (nach dem Wohnsitz des Kindes und seiner Altersstufe) = **anzurechnendes Kindergeld** (bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung).

Nach der Formel ergibt sich für das Beitrittsgebiet bis zur 135%-Grenze Ost folgende **Kindergeldabzugstabelle**:

Kind	Gruppe der BT	1. Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
1. bis 3. Kind	a) [bis 1000]	186 – 11 = 175	226 – 0 = 226	267 – 0 = 267
ab 4. Kind	a) [bis 1000]	186 – 23,50 = 162,50	226 – 9,50 = 216,50	267 – 0 = 267
1. bis 3. Kind	b) [1000 – 1150]	194 – 19 = 175	236 – 7 = 229	278 – 0 = 278
ab 4. Kind	b) [1000 – 1150]	194 – 31,50 = 162,50	236 – 19,50 = 216,50	278 – 6,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	1 [bis 1300]	202 – 27 = 175	245 – 16 = 229	288 – 4 = 284
ab 4. Kind	1 [bis 1300]	202 – 39,50 = 162,50	245 – 28,50 = 216,50	288 – 16,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	2 [1300 – 1500]	217 – 42 = 175	263 – 34 = 229	309 – 25 = 284
ab 4. Kind	2 [1300 – 1500]	217 – 54,50 = 162,50	263 – 46,50 = 216,50	309 – 37,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	3 [1500 – 1700]	231 – 56 = 175	280 – 51 = 229	329 – 45 = 284
ab 4. Kind	3 [1500 – 1700]	231 – 68,50 = 162,50	280 – 63,50 = 216,50	329 – 57,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	4 [1700 – 1900]	245 – 70 = 175	297 – 68 = 229	349 – 65 = 284
ab 4. Kind	4 [1700 – 1900]	245 – 82,50 = 162,50	297 – 80,50 = 216,50	349 – 77,50 = 271,50
1. bis 3. Kind	135%-Grenze Ost	252 – 77 = 175	306 – 77 = 229	361 – 77 = 284
ab 4. Kind	135%-Grenze Ost	252 – 89,50 = 162,50	306 – 89,50 = 216,50	361 – 89,50 = 271,50